

Sachverhalt:

Zur Steuerung der Windenergienutzung hat die Gemeinde Rosendahl mit der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes (rechtsgültig seit dem 4. Mai 2004) in Anlehnung an die Windeignungsbereiche „COE 01“ und „COE 20“ im Gebietsentwicklungsplan Regierungsbezirk Münster –Teilabschnitt Münsterland–, Konzentrationszonen „Windenergieanlagen“ ausgewiesen.

Ein Investor hat im Jahre 2000 den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für eine Windkraftanlage des Typs Enercon E-66/18.70 mit einer Nabenhöhe von 85 m und einem Rotordurchmesser von 70 m (Gesamthöhe 120 m) gestellt. Die Anlage soll innerhalb des im Gebietsentwicklungsplan Regierungsbezirk Münster –Teilabschnitt Münsterland– ausgewiesenen Windeignungsbereiches „COE 01“, aber außerhalb der im Rahmen der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes ausgewiesenen Konzentrationszonen „Windenergieanlagen“ errichtet werden.

Bislang hatte die Bezirksregierung Münster den Antrag auf Errichtung der vorgenannten Anlage insbesondere wegen des entgegenstehenden Flächennutzungsplanes der Gemeinde abgelehnt.

Nach einem langen Verwaltungsrechtsstreit, über dessen Verlauf der Ausschuss immer zeitnah informiert wurde, hat das Oberverwaltungsgericht Münster in seinem Urteil vom 18. August 2009 die Bezirksregierung Münster nunmehr verurteilt, den Ablehnungsbescheid vom 17. März 2005 aufzuheben und gleichzeitig eine immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage des Typs Enercon E-66/18.70, 14,5 m nordwestlich vom beantragten Standort, zu erteilen.

Ein wesentlicher Grund für diese Entscheidung ist folgende Aussage aus dem o.g. Urteil:

„Die Darstellung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan verstößt gegen das Anpassungsgebot gemäß § 1 Abs. 4 BauGB und **ist deshalb unwirksam.**“

Damit entfaltet die 27. Änderung des Flächenutzungsplanes keine Rechtswirkung mehr. Die Gemeinde Rosendahl hat nunmehr keine Möglichkeit die Errichtung von Windenergieanlagen planungsrechtlich zu steuern. Vorstehender Sachverhalt wird in der Sitzung weitergehend erläutert.

Das Büro Wolters Partner hat bereits 2008 damit begonnen, das gesamte Gemeindegebiet auf Eignungsbereiche für die Windenergienutzung neu zu untersuchen. Der Geltungsbereich der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst somit das gesamte Gemeindegebiet und ist aus dem beigefügten Plan ersichtlich. Das Ergebnis der Überprüfung wird Herr Ahn vom Büro Wolters Partner in der Sitzung ausführlich darstellen und erläutern.

Die dazugehörige Planung mit Begründung nebst Umweltbericht wird derzeit erarbeitet und kann daher noch nicht vorgelegt werden.

Um Rechtssicherheit für mögliche neue Bauanträge zu schaffen, ist es erforderlich möglichst schnell ein formelles Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes aufgrund der vom Büro Wolters Partner vorgestellten Planung einzuleiten.

Wegen der Komplexität der Thematik wird verwaltungsseitig vorgeschlagen, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung am 08.10.2009 über den Beschlussvorschlag abstimmt. Hierdurch wird den Fraktionen die Möglichkeit gegeben, über den Sachverhalt vor der Entscheidungsfindung zu beraten.

Im Auftrage:

Brodkorb
Sachbearbeiterin

Wellner
Fachbereichsleiter

Niehues
Bürgermeister